

Übersicht über die Aufstiegs- und Versetzungsregelungen in der Gemeinschaftsschule 5-10

Stand 01.08.2019

Grundlage: Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 21. Juni 2019

Von→ Nach	Regulär	Besonderheiten
5→6 6→7	Aufsteigen	<ul style="list-style-type: none"> Das Wiederholen der Klasse 5 und das Wiederholen/Überspringen der Klasse 6 sind in Einzelfällen auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der Klassenkonferenz möglich. Das Aufsteigen in die nächste Klassenstufe erfolgt ohne Versetzungsbeschluss. Die Lehrkräfte des Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule pflegen einen regelmäßigen Austausch, um die Durchlässigkeit zwischen den Schularten zu gewährleisten.
7→8 8→9	Aufsteigen	<ul style="list-style-type: none"> Das Wiederholen/Überspringen der Klasse 7 und das Wiederholen der Klasse 8 sind in Einzelfällen auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der Klassenkonferenz möglich. Ein Aufstieg in die nächste Klassenstufe erfolgt, wenn auf der Anforderungsebene zum Erwerb des ESA kein Fach mit 6 beurteilt wird und höchstens ein Fach mit 5 und in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch ein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 vorliegt, oder wenn die Klassenkonferenz eine positive Prognose abgibt. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, beschließt die Klassenkonferenz eine Versetzung auf Vorbehalt und legt Fördermaßnahmen fest. Wenn sich die Leistungen zum Schulhalbjahr nicht verbessert haben (s.o.), erfolgt ein Rücktritt in die darunterliegende Klassenstufe. Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Schulhalbjahr aufgrund eines Rücktritts wiederholt, steigt sie oder er am Ende des Schuljahres in die nächste Klassenstufe auf.
9→10	Versetzung	<ul style="list-style-type: none"> Eine Versetzung in die nächste Klassenstufe erfolgt, wenn auf der Anforderungsebene zum Erwerb des MSA kein Fach mit 6 beurteilt wird und höchstens ein Fach mit 5 und in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch ein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 vorliegt, oder wenn die Klassenkonferenz eine positive Prognose abgibt. Wenn zum Schulhalbjahr die Versetzung gefährdet erscheint, kann die Klassenkonferenz eine Schülerin oder einen Schüler zur Teilnahme an der Prüfung zum ESA verpflichten. Eine Versetzung erfolgt auch, wenn zwar der Leistungsstand zur Versetzung in Klasse 10 (s.o.) nicht gegeben ist, die Leistungen im ESA aber insgesamt keine 6, keine 5 und höchstens eine 4 (*-Niveau) aufweisen und in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 (*-Niveau) vorliegt. Bei Nichtversetzung kann die Jahrgangsstufe 9 wiederholt werden. Noten aus Fächern, die nur in der 8. Klasse bzw. nur in einem Halbjahr der 9. Klasse erteilt werden, gehen in das Endzeugnis der 9. Klasse (ESA-Zeugnis) ein!
10→11 (11 bedeutet Einführungsphase der Oberstufe)	Versetzung	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnahme an der Prüfung zum MSA ist verpflichtend. Eine Befreiung von der Prüfung kann auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der Klassenkonferenz erfolgen, wenn die Leistungen zum Schulhalbjahr eine Versetzung erwarten lassen. Erfolgt zum Schuljahresende dennoch keine Versetzung, kann die 10. Klasse wiederholt werden. Eine Versetzung erfolgt, wenn die Leistungen im MSA insgesamt keine 6, keine 5 und höchstens eine 4 (**-Niveau) aufweisen und in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch ein Notendurchschnitt von 3,0 (**-Niveau) vorliegt. Eine Versetzung erfolgt auch, wenn die Leistungen im Ganzjahreszeugnis auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Allgemeinen Hochschulreife, keine 6 und höchstens eine 5 aufweisen und in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch ein Notendurchschnitt von 4,0 (***-Niveau) vorliegt. Eine Versetzung kann auch bei positiver Prognose der Klassenkonferenz in unsere Oberstufe unter Angabe von schriftlichen und begründeten Maßgaben für den Nachweis des Lernerfolgs erfolgen. Bei Nichtbestehen des MSA kann die 10. Jahrgangsstufe wiederholt werden. Die durchgängige Belegung des WPU-Fachs I (Klasse 7-10) ist Voraussetzung für die Versetzung in eine Oberstufe! Für die Aufnahme in die Oberstufe und die (weiteren) Bedingungen dazu informiert unsere Oberstufenleitung.

Die Ausführungen können nicht jeden speziellen Einzelfall beinhalten.

Übertragungsskala für Noten

Anforderungsniveau Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	***1	***2	***3	***4	***5	***6		
Anforderungsniveau Mittlerer Schulabschluss (MSA)		**1	**2	**3	**4	**5	**6	
Anforderungsniveau Erster Schulabschluss (ESA)			*1	*2	*3	*4	*5	*6

Im Fach Sport findet die Übertragungsskala keine Anwendung.